Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 7. Februar 2018 über den geplanten polnischen Kapazitätsmechanismus (SA.46100, C[2018] 601 final) (¹) für nichtig zu erklären;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

- 1. Die Kommission habe dadurch, dass sie nach der Anmeldung des geplanten polnischen Kapazitätsmechanismus das förmliche Prüfverfahren nicht eingeleitet habe, gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV sowie Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 (²) in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes verstoßen und eine fehlerhafte Tatsachenwürdigung vorgenommen. Der Kommission sei es nicht gelungen, die Bedenken, denen sie in der Phase der Vorprüfung habe begegnen müssen, auszuräumen, so dass die Verfahrensrechte der Klägerinnen beeinträchtigt worden seien.
- 2. Die Kommission habe den angefochtenen Beschluss unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV nicht hinreichend begründet.

Klage, eingereicht am 19. März 2019 — Style & Taste/EUIPO — The Polo/Lauren Company (Darstellung eines Polospielers)

(Rechtssache T-169/19)

(2019/C 155/66)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Style & Taste, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Plaza Fernández-Villa)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: The Polo/Lauren Company LP (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

⁽¹⁾ ABl. 2018, C 462, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text), ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Bildmarke (Darstellung eines Polospielers) — Unionsmarke Nr. 4 049 201

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2019 in der Sache R 1272/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die [Unions]marke Nr. 4 049 201 durch das Geschmacksmuster Nr. 24087 vorweggenommen wurde, und daher festzustellen, dass es der [Unionsmarke] Nr. 4 049 201, die Eigentum von [The Polo/Lauren Company LP] ist, gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften an Neuheit mangelt, und dass diese Unionsmarke folglich für nichtig erklärt wird.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften über den rechtlichen Geschmacksmusterschutz sowie gegen das Statut über das geistige Eigentum.

Klage, eingereicht am 20. März 2019 — Sherpa Europe/EUIPO — Núcleo de comunicaciones y control (SHERPA NEXT)

(Rechtssache T-170/19)

(2019/C 155/67)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sherpa Europe, SL (Erandio, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Esteve Sanz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Núcleo de comunicaciones y control, SL (Tres Cantos, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin